Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/10/31 3Ob385/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.10.1961

Norm

AußStrG §9
EO §352

Rechtssatz

Bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft durch gerichtliche Feilbietung gilt grundsätzlich die Regel des§ 841 ABGB über das Erfordernis der Stimmeneinhelligkeit überall dort, wo der Wille des Eigentümers für die Verfahrensgestaltung von maßgebender Bedeutung ist. Es erübrigt sich daher eine besondere Feststellung und Genehmigung der Versteigerungsbedingungen, wenn sie von allen Teilhabern vereinbart sind. Eine Schätzung ist bei der Feilbietung nach § 352 EO grundsätzlich nicht notwendig, kann aber stattfinden, wenn sich die Teilhaber über den Ausrufpreis nicht einig sind. Erfolgt eine Feststellung des Schätzwertes und werden der Ausrufpreis und das geringste Gebot mit dem Schätzwert festgesetzt, so hat dies, wenn die Parteien im übrigen ihre Vereinbarung über die Versteigerungsbedingungen nicht aufheben, auf die vereinbarten Versteigerungsbedingungen keinen Einfluß. Rekurslegitimation des Mitbieters gemäß § 352 EO, § 9 AußStrG.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 385/61
  Entscheidungstext OGH 31.10.1961 3 Ob 385/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0004561

Dokumentnummer

JJR_19611031_OGH0002_0030OB00385_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at